

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 24. März 2003 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Vitus Locher		
Protokollführer:	Peter Gadiant		
Präsenz:	anwesend	119 Mitglieder	
	entschuldigt	Suenderhauf	
Stellvertretungen:	Caviezel Gitta, Chur	für	Casanova Thomas, Chur
	Brasser Christian, Zizers	für	Tremp Roland, Chur
	Lardi Romeo, Le Prese	für	Giuliani Giovanna, Poschiavo
	Stoffel Markus, Hinterrhein	für	Schmid Martin, Splügen
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Petition betreffend Weiterführung freiwillig eingeleiteter Psychotherapien (separater Bericht)

Eingereicht von: Verein Reform 91 – ein Verein nach Artikel 60ff ZGB, der am 31. März 1990 in der Strafanstalt Lenzburg – als Selbsthilfeorganisation – von und für Strafgefangene und entlassene Häftlinge und deren Angehörige gegründet wurde.

Sprecherin Justizkommission: Meyer Persili
Regierungsvertreter: Regierungsrat Schmid

- I. Antrag Justizkommission*
1. Die vorliegende Petition sei zur Kenntnisnahme des darin gestellten Begehrens an die Regierung zu überweisen.
 2. Das Petitionskomitee sei in diesem Sinne zu orientieren.

II. Beschluss Der Antrag wird genehmigt.

2. Volksinitiative zur Wahrung der Chancengleichheit für Bündner Jugend (Botschaftenheft Nr. 6/2002-2003, Seite 213)

Kommissionspräsident: Trachsel
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Eintreten Eintreten ist nicht bestritten und damit beschlossen.

II. Detailberatung

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Trachsel) und Regierung
Die „Initiative zur Wahrung der Chancengleichheit für Bündner Jugend“ dem Bündner Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecher Dermont)
Die „Initiative zur Wahrung der Chancengleichheit für Bündner Jugend“ dem Bündner Volk zur Annahme empfehlen.

III. Beschluss *Abstimmung*
Der Grosse Rat empfiehlt mit 93 zu 6 Stimmen dem Volk die Initiative zur Ablehnung.

3. Interpellation Jäger betreffend Auswirkungen der Veränderung der Geburtenraten auf das Bündner Bildungswesen (Wortlaut Novemberprotokoll 2002, Seite 576)

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Antrag Jäger
Diskussion

Abstimmung
Der Antrag wird genehmigt.

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

4. Postulat Jäger betreffend Koordination der Informatikausbildung (Wortlaut Oktoberprotokoll 2002, Seite 427)

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 64 zu 0 Stimmen.

5. Interpellation Noi betreffend Anerkennungspraxis der im Tessin erworbenen Primarlehrerpatente durch den Kanton Graubünden (Wortlaut Augustprotokoll 2002, Seite 328)

Erstunterzeichnerin: Noi
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Antrag Noi
Diskussion

Abstimmung
Der Antrag wird genehmigt.

Erklärung Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. Postulat Lardi betreffend Ausbildungsort der angehenden Lehrkräfte aus Italienischbünden (Wortlaut Novemberprotokoll 2002, Seite 600)

Erstunterzeichner: Lardi Guido
Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 63 zu 0 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 17:40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend Einführung eines Normalarbeitsvertrages für den Detailhandel

Das schweizerische Arbeitsgesetz sieht die Institution des Normalarbeitsvertrages (NAV) vor. Die Möglichkeit, einen solchen NAV zu begründen, liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, d.h. beim Bund oder beim Kanton. Der Gesetzgeber begründete die Notwendigkeit des NAV damit, dass in bestimmten Branchen tariffähige Partner fehlen und so kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu Stande kommt. Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und für Hausangestellte schreibt das Bundesrecht sogar einen NAV zwingend vor. Diese beiden Verträge bestehen entsprechend auch in unserem Kanton.

Solange nicht auf kantonaler Gesetzesstufe der Erlass von NAV ausdrücklich dem Grossen Rat zugewiesen wird (was bundesrechtlich zulässig wäre), ist die Regierung zuständig.

Das schweizerische Arbeitsgesetz ArG sowie der arbeitsrechtliche Teil innerhalb des schweizerischen Obligationenrechtes OR erfüllen die Funktion eines Rahmengesetzes. Diese können jedoch die Arbeitsbedingungen im Detailhandel nicht ausreichend regeln. Dort sucht man vergebens Bestimmungen über Minimallöhne, Zuschlagspflicht oder Kompensation für Abendverkäufe, Pausenregelung etc. Das Verkaufspersonal hat daher einen besseren Schutz nötig, und dies wäre mit der Einführung eines NAV möglich.

In unserem Kanton hat das Verkaufspersonal nur mit den Grossverteilern COOP und Migros Gesamtarbeitsverträge. Ergänzend gibt es im Bäckerei- und Konditoreigewerbe für branchenorganisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmende eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung. Die übrigen Angestellten im Detailhandel werden nur durch Arbeitsgesetz und OR erfasst. Im Weiteren sind nicht alle Verkaufsbetriebe dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten unterstellt. Zu erwähnen sind hier die Verkaufsshops bei Tankstellen sowie die Verkaufsstätten bei den Bahnhöfen (Kioske etc.).

Mit dem von uns gewünschten NAV würde den ArbeitnehmerInnen im Detailhandel ein schützender Rahmen geboten sowie die vorhandenen Rechte auf gesetzlicher Basis geregelt. Zudem wird mit einem NAV, und das ist für den Kanton Graubünden und seinen Arbeitsmarkt entscheidend, den zuständigen Behörden ein dringend notwendiges und praktikables Arbeitsinstrument gegeben.

So richtet sich beispielsweise das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Bereich der Zumutbarkeit einer möglichen Arbeitsstelle unter anderem nach den orts- und branchenüblichen Löhnen. Ein NAV bietet dazu die Grundlage für eine faire, beweisbare und somit praktikable Überprüfung dieser branchenüblichen Regelung. Das Gleiche gilt ebenfalls für die Kontroll- und Bewilligungsorgane der Arbeitsbewilligungen im Rahmen der Beschäftigungspolitik, wo ein NAV einerseits der Schwarzarbeit einen gewissen Riegel schieben kann und andererseits für das einheimische Gewerbe faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht.

Der neue Normalarbeitsvertrag soll unter anderem verbindliche Richtlinien über folgende Punkte vorgeben:

- Maximale wöchentliche Arbeitszeit
- Minimallöhne
- Zuschlagspflicht oder Kompensation für Abendarbeit
- Pausenregelungen
- Regelung der Arbeit auf Abruf

Selbstverständlich gehen die jeweilig besseren Bedingungen der GAV's und Einzelarbeitsverträge vor.

Die Regierung wird eingeladen, einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel bis Ende 2003 zu erlassen.

Looser, Schmutz, Frigg, Arquint, Brasser, Bucher, Caviezel (Chur), Jäger, Locher, Meyer, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schütz, Trepp, Zindel

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Prüfungsfächer bei der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium

Gestützt auf Art. 19 und Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes hat die Regierung die "Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen" erlassen. In Art. 11 dieser Verordnung sind die Prüfungsfächer festgelegt. Dabei ist in der gegenwärtig geltenden Fassung für die Aufnahmeprüfung in die dritte Klasse des Gymnasiums das neue Bündner Sprachenkonzept noch nicht berücksichtigt.

Seit Beginn des Schuljahres 2002/2003 lernen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 obligatorisch neben der Muttersprache eine zweite Kantonsprache sowie Englisch. Dieser erste Jahrgang, der vom Bündner Sprachenkonzept profitieren darf, wird die Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse im Frühjahr 2004 absolvieren. Dabei stellt sich heute die Frage, welche Sprachen als Prüfungsfächer festgelegt werden. Um keine der auf der Sekundarstufe 1 als obligatorisch erklärten Sprachen als wichtiger erscheinen zu lassen als andere, sollten alle obligatorischen Sprachen der Sekundarstufe 1 anlässlich des Aufnahmeverfahrens in die dritte Gymnasialklassen gleichwertig geprüft werden.

Ist die Regierung bereit, die Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen im Sinne der obgenannten Ausführungen zu revidieren?

Jäger

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

betreffend Ladenöffnungszeiten im Bahnhof Chur

Der Bahnhof Chur wird derzeit umgebaut. Es handelt sich um ein komplexes Bauvorhaben. Gemäss den Verlautbarungen der Projektverfasser soll in der Fussgängerunterführung auch ein grösseres Laden- und Geschäftszentrum realisiert werden.

Im Zürcher Shopville wurden die Ladenöffnungszeiten massiv ausgebaut. Es entstand dabei eine längere rechtliche Kontrolle über die Zulässigkeit derart verlängerter Ladenöffnungszeiten. Ausserdem wurde das gewerbliche Gleichgewicht im Bahnhofsumfeld empfindlich gestört.

Für Chur befürchte ich eine ähnliche Situation.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist im Bahnhofbereich tatsächlich ein neues Laden- und Geschäftszentrum geplant? Wenn ja, wo wird dieses zu stehen kommen?
2. Unter welche Gesetzgebung fallen diese Geschäfte betreffend Öffnungszeiten?
3. Erachtet es die Regierung als möglich, dass Geschäfte im unmittelbaren Bahnhofbereich während 24 Stunden offen gehalten werden?
4. Wie wird das Personal in diesen vom Tageslicht ausgeschlossenen Betrieben geschützt?
5. Was unternimmt die Regierung, damit hier nicht grosse Probleme entstehen?

Schmutz

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Peter Gadiant